

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 67.

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Abteilung für Naturwissenschaften

Reglement

für den Jahreskurs für Turnen und Sport

Allgemeine Bestimmungen
(Vom 18./19. September 1936.)

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juli 1936 betreffend die Durchführung eines Jahreskurses an der Eidg. Technischen Hochschule zur Ausbildung und Prüfung der Bewerber um das eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom für Mittel- und Hochschulen *) wird folgendes festgesetzt:

I. Zweck und Organisation.

Art. 1.

1 Zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrern für Mittel- und Hochschulen wird der Abteilung für Naturwissenschaften ein zweisemestriger Kurs angegliedert. Er fällt mit dem ordentlichen Studienjahr der E.T.H. zusammen.

2 Die allgemeinen Bestimmungen der E.T.H. gelten auch für den Jahreskurs für Turnen und Sport (vergl. insbesondere das Reglement für die E.T.H., vom 16. April 1924 und das Regulativ für die Diplomprüfungen an der E.T.H., Allgemeine Bestimmungen für alle Fachabteilungen, vom 10. Mai 1924).

*) Dieses sogenannte eidg. Turnlehrerdiplom II ist, vorbehaltlich der kantonalen Vorschriften über die Wahlfähigkeit, ein Fähigkeitsausweis zur Erteilung von Turn- und Sportunterricht an Mittelschulen (Gymnasien, Kantonsschulen, Handelsschulen, Seminarierien u.a.) und an Hochschulen.

3 Die Kursteilnehmer haben das Studiengeld, die Gebühren und andere Abgaben gemäss den allgemeiner Vorschriften der E.T.H. wie die übrigen Studierenden zu entrichten (vergl. die Mitteilungen über Gebühren und Honorare in den Semesterprogrammen).

II. Bewerbung und Zulassung.

Art. 2.

Wer als Teilnehmer aufgenommen zu werden wünscht, hat bis spätestens am 15. September dem Rektorat folgende Schriften einzureichen:

- a. eine schriftliche Anmeldung, die Name, Heimatort, Geburtsdatum, derzeitige Adresse und, gegebenenfalls, den militärischen Grad und die militärische Einteilung des Bewerbers enthält;
- b. bei nicht diensttauglichen oder nicht dienstpflchtigen Bewerbern einen ärztlichen Ausweis über gesundheitliche Eignung;
- c. ein Sittenzeugnis, sofern dieses nicht in den übrigen Ausweisen enthalten ist;
- d. einen Ausweis über abgeschlossene, mindestens viersemestri-ge akademische Lehrerbildung (Sekundar-, Bezirks-, Gymnasial-, Fachlehrer E.T.H. usw.);
- e. einen Ausweis über hinreichende turnerisch-fachliche Vorbildung, (Eidg. Turnlehrerdiplom I oder einen ähnlichen Ausweis).

Art. 3.

Bewerber ohne einen genügenden turnerisch-fachlichen Ausweis haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen; für diese werden besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 4.

1 Studierende der Abteilungen für Mathematik und Physik sowie für Naturwissenschaften der E.T.H. und der Philosophischen Fakultäten der Universitäten können, im Einverständnis mit dem betreffenden

- 3 -

Dozenten, einzelne Vorlesungen und Uebungen vor der Ablegung ihrer Schlussprüfung besuchen, sofern sie über mindestens vier Hochschulsemester und über die entsprechende anatomisch-physiologische und turnerische Vorbildung verfügen.

² Im besondern um der schweiz. akademischen Jugend den Besuch derjenigen Vorlesungen und Uebungen, die unmittelbar der körperlichen Ertüchtigung dienen, zu erleichtern, sollen dieselben soweit möglich auch an der allgemeinen Abteilung für Freifächer der E.T.H. angekündigt werden.

III. Unterrichtsprogramm.

Art. 5.

Der Unterricht umfasst im wesentlichen die folgenden Fächer:

a. Theoretischer Teil

Anatomie des Menschen mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates (2 Semester)

Physiologie des Menschen, mit Praktikum, und unter besonderer Berücksichtigung der Arbeits- und Sportphysiologie (2 Semester)

Nahrung und Ernährung (1 Semester)

Sportbiologie (Konstitutionslehre; Sporttypen; Eignungsbeurteilung). (2 Semester)

Systematische Anthropologie (1 Semester)

Einführung in die Körpermessung mit Uebungen am Lebenden (1 Semester)

Vaterländische Erziehung (1 Semester)

Ausgewählte Kapitel aus der Psychologie (1 Semester)

Sportverletzungen und Sportschäden, einschl. erste Hilfe bei Unfällen (1 Semester)

Sportmassage (1 Semester)

Bewegungstherapie (1 Semester)

Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Leibesübungen (1 Semester)

Seminaristische Übungen (2 Semester)
Übungsstättenbau (1 Semester)

b. Praktischer Teil

Methodik des Turnunterrichtes (2 Semester)
Lehrproben (2 Semester)
Durcharbeitung des Schulturnstoffes für das Knaben- und
Mädchenturnen mit besonderer Berücksichtigung der Gerät-
und der leichtathletischen Übungen (2 Semester)
Turn- und Kampfspiele, mit Schiedsrichterausbildung
(2 Semester)
Allgemeines Training (Frei-, Boden- und Geräteübungen;
Leichtathletik). (2 Semester)
Mädchen- und Frauenturnen (1 Semester)
Rhythmische Gymnastik einschl. Anleitung zu musikalischer
Begleitung (2 Semester)
Didaktik des Wintersportes mit Übungen (1 Semester):
Eislauf mit Eisspielen
Skifahren.
Didaktik des Sommersportes mit Übungen (1 Semester):
Tennis (für Damen obligatorisch)
Rudern (für Herren obligatorisch)
Schwimmen
Fussball (für Herren obligatorisch)
Militärturnen (1 Semester)
Fechten (1 bis 2 Semester; für Herren obligatorisch).

Art. 6.

Die Kursteilnehmer haben sich durch Schlusstestat über den er-
folgreichen Besuch der im Normalstudienplan vorgesehenen Vorlesungen
und Übungen auszuweisen; falls sie über einzelne Unterrichtsgegen-
stände schon in ihrem frühern Studiengang gleichwertige Vorlesungen
oder Übungen besucht haben, können sie, falls besondere Gründe vor-
liegen, durch den Präsidenten des Schweiz. Schulrates vom Besuch des
betreffenden Unterrichtes befreit werden.

- 5 -

IV. Diplomprüfung.

Art. 7.

1 Die Diplomprüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Sie wird zu Beginn des neuen Studienjahres durchgeführt.

2 Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber in jeder der drei Teilprüfungen mindestens die (Durchschnitts-) Note 4 erreicht hat; andernfalls kann sie (spätestens innerhalb zweier Jahre) einmal wiederholt werden. Die Abfassung einer neuen Diplomarbeit kann im Wiederholungsfalle vom Präsidenten des Schweiz. Schulrates erlassen werden, wenn die frühere Diplomarbeit mindestens mit der Note 5 zensiert wurde; ferner kann der Bewerber vom Präsidenten des Schweiz. Schulrates von der erneuten Prüfung in jenen mündlichen und praktischen Fächern befreit werden, in welchen er mindestens die Note $5\frac{1}{2}$ erhielt.

Art. 8.

1 Die schriftliche Diplomprüfung besteht in der Abfassung einer Diplomarbeit, d. i. einer selbständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus einem der Fachgebiete. Die Konferenz des Jahreskurses stellt am Schluss des Sommersemesters drei Themata, von denen mindestens eines den turnerisch-sportlichen Disziplinen zu entnehmen ist, zur freien Wahl der Kursteilnehmer.

2 Die Diplomarbeit ist ohne fremde Beihilfe, jedoch mit allen zur Verfügung stehenden literarischen und fachlichen Hilfsmitteln auszuführen und zu Beginn des Wintersemesters dem Leiter des Jahreskurses abzuliefern; sie muss von der schriftlichen Erklärung begleitet sein, dass sich der Bewerber keiner unerlaubten Beihilfe bedient hat. Sie wird von mindestens zwei Dozenten begutachtet und nach Abschluss der Prüfungen der Bibliothek der E.T.H. zur Archivierung übergeben.

- 6 -

Art. 9.

1 Die mündliche Prüfung wird in Gruppen durchgeführt. Sie umfasst die folgenden Fächer:

- a. Anatomie des Menschen mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates;
- b. Physiologie des Menschen mit besonderer Berücksichtigung der Arbeits- und Sportphysiologie;
- c. Hygiene;
- d. Sportbiologie;
- e. Systematische Anthropologie und Körpermessung;
- f. Sportverletzungen und Sportschäden, einschl. erste Hilfe bei Unfällen;
- g. Sportmassage und Bewegungstherapie (Durchschnittsnote);
- h. Geschichte der Leibesübungen;
- i. Übungsstättenbau.

2 Die Noten in Anatomie und Physiologie des Menschen und in Sportbiologie haben doppeltes Gewicht.

Art. 10.

1 Die praktische Prüfung wird in Gruppen durchgeführt. Sie umfasst die folgenden Fächer:

- a. Methodik des Turnunterrichtes;
- b. Zwei Lehrproben;
- c. Knaben- und Männerturnen der Mittel- und Hochschule;
- d. Mädchen- und Frauenturnen und Rhythmische Gymnastik (Durchschnittsnote);
- e. Winter- und Sommersport (Eislauf, Skifahren, Schwimmen) (Durchschnittsnote);
- f. Turn- und Kampfspiele;
- g. Persönliche Turnfertigkeit in Frei-, Gerät- und leichtathletischen Übungen;
- h. Militärturnen und Fechten (Durchschnittsnote).

- 7 -

2 Die Noten für Methodik, für die Lehrproben und für die persönliche Turnfertigkeit haben doppeltes Gewicht.

3 Die Prüfung in den unter c bis h genannten Fächern erfolgt auf Grund besonderer Bestimmungen.

Art. 11.

1 Das Rektorat ordnet die Diplomprüfungen und nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungen entgegen.

2 Der Termin für die Anmeldung zu den Prüfungen wird im Programm der E.T.H. bekanntgegeben.

3 Die Anmeldung kann bis drei Wochen vor Beginn der Prüfungssession beim Rektorat ohne weiteres zurückgezogen werden, wobei die einbezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet wird. Bei späterer Abmeldung, die beim Präsidenten des Schweiz. Schulrates zu erfolgen hat, ist die Gebühr verfallen, wenn nicht Gründe höherer Gewalt vorliegen und nachgewiesen werden; bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Bleibt ein Bewerber ohne Abmeldung von einer Prüfung weg, so gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

Art. 12.

1 Die Prüfungskommission stellt dem Schweiz. Schulrat Antrag über Erteilung oder Verweigerung des Diplomes.

2 Auf Antrag der Prüfungskommission kann bei hervorragenden Leistungen das Diplom "mit Auszeichnung" erteilt werden.

3 Die Mitteilung über die Entscheidung des Schweiz. Schulrates und die Aushändigung der Prüfungsnoten und der Diplome erfolgt durch die Schulratskanzlei. Die Erteilung des Diplomes wird vom Kursleiter im Einschreibebuch bescheinigt.

4 Die Namen der Diplomierten werden im Bundesblatt in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

V. Leitung und Dozentenkonferenz.

Art. 13.

¹ Der Leiter des Jahreskurses für Turnen und Sport wird durch den Schweiz. Schulrat gewählt; er führt den Vorsitz in den Konferenzen der Dozenten des Jahreskurses und in der Prüfungskommission.

² Die Geschäfte des Jahreskurses werden von der Konferenz der Dozenten behandelt; Dozenten, deren Vorlesungen oder Uebungen nicht Gegenstand der Diplomprüfung sind, haben beratende Stimme.

³ Das Eidg. Militärdepartement delegiert drei Mitglieder der Eidg. Turn- und Sportkommission in die Dozentenkonferenz und in die Prüfungskommission; sie beraten den Jahreskurs insbesondere in Fragen, die den praktischen Unterricht betreffen. Sie werden zu allen Sitzungen der Dozentenkonferenz und der Prüfungskommission sowie zu allen Prüfungen eingeladen; bei den Sitzungen haben sie einfaches Stimmrecht.

VI. Inkrafttreten.

Art. 14.

Diese Bestimmungen treten auf 1. Oktober 1936 in Kraft.

Zürich,
den 18./19. September 1936.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES,

Der Präsident:

Rohn.

Der Sekretär:

H. Bosshardt.

durch BRB vom 20. November 1936.
Genehmigt, ~~im Auftrage des Bundesrates,~~
~~Bern, den~~

~~Der Bundeskanzler:~~
~~.....~~